

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Creaton Produktions GmbH, Dillinger Straße 60, 86637 Wertingen (nachfolgend: Vorhabenträgerin) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegeleianlage in 89335 Ichenhausen, Ziegeleistraße 1, Fl.-Nrn. 589/10, 589, 589/2, 560, 560/2, 589/3 Gmk. Autenried gemäß § 16 BImSchG;  
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Ziegeleianlage durch. Die Vorhabenträgerin betreibt an o.g. Standort eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegel) mit der Bezeichnung „Werk 2“. Der Betrieb der Anlage bereits rund um die Uhr genehmigt. Allerdings war ein Staplerverkehr zur Nachtzeit im Freien bislang nicht zugelassen und produktionstechnisch auch nicht erforderlich. Nachts wurden bisher nur Zubehörziegel hergestellt, die gegenüber den Flächenziegeln in deutlich geringerer Stückzahl je Stunde produziert werden. Zudem erfolgte die Produktion nur bis 1:00 Uhr, so dass die Mengen an fertigen Ziegeln auf dem Austragsystem bzw. in der Produktionshalle gepuffert und erst am darauffolgenden Morgen auf die Freilagerplätze verbracht werden konnten. Aufgrund der Störungssensibilität der Zubehörfertigung erfordert diese gegenüber der Flächenziegelproduktion einen höheren Bedarf entsprechend ausgebildeter Wartungspersonen, die aufgrund der Betriebsgröße jedoch nicht rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Deshalb und aus weiteren produktionstechnischen Gründen soll das Produktionsregime geändert werden, dass Zubehörziegel nur noch tagsüber und anschließend Flächenziegel hergestellt werden. Aufgrund der deutlich größeren Mengen Fertigziegel, die nun nachts anfallen, können diese nicht mehr in der Halle zwischengepuffert werden, sondern müssen nachts im Freien mittels eines Staplers vom Austragsystem abgenommen und an ihre Lagerorte verbracht werden. Hierfür wird ein Elektro-Stapler verwendet, der mit einer optischen statt akustischen Rückfahrwarneinrichtung ausgestattet ist. Zum Schutz gegen Spitzenlärmpegel wird entlang des der angrenzenden Wohngebäude nahegelegenen Lagerplatzes eine 60 m lange und 1 m hohe Wandkonstruktion errichtet. Der in der Nachtzeit anfallende Brennbruch wird nachts nicht zu den Brennbruchlagerbereichen verbracht und dort abgekippt. Es wird bei Bedarf lediglich die volle Brennbruchlore im Austragsbereich gegen eine leere gewechselt. Daneben sollen die Betriebszeiten der Masseaufbereitung in der Früh von 8:00 auf 6:00 Uhr ausgeweitet werden. Sonstige Änderungen sind nicht beantragt.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.6.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben wirkt im Wesentlichen in Form von Lärmemissionen zur Nachtzeit auf die Schutzgüter des UVPG ein. Durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Lärminderungsmaßnahmen ist jedoch nicht mit einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (Wohngebäude im Dorf-/Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet, Kirche) zu rechnen. Durch die Abstände zu den in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien sind erheblich nachteilige Auswirkungen hierauf nicht ersichtlich.

Günzburg, den 23. Oktober 2023  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 41 Az. 1711.0

Hofmann  
Oberregierungsrätin